

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

34. Jahrgang

Ausgabetag: 02.04.2020

Nr. 16

Inhalt:

Seite:

- | | |
|---|-----------|
| - Allgemeinverfügung der Stadt Rheinberg vom 02.04.2020 über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (Sars-CoV-2) | 128 – 129 |
|---|-----------|

Impressum:

Herausgeber:	Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Verantwortlich für den Inhalt:	Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Erscheinungsweise:	Nach Bedarf
Bezug:	Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt:	Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123, Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Allgemeinverfügung der Stadt Rheinberg vom 02.04.2020 über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (Sars-CoV-2)

Die Stadt Rheinberg erlässt auf der Grundlage der §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG-NRW vom 28.11.2000, ergänzend zu den in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 in der zur Zeit geltenden Fassung getroffenen Maßnahmen folgende

Allgemeinverfügung

1.

Die Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 wird aufgehoben

2.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus hat die Landesregierung mit Datum vom 30.03.2020 eine neue Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen. Hierin sind alle zu treffenden Maßnahmen ausreichend konkret geregelt, so dass die Stadt Rheinberg ihre Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 aufheben kann. Insoweit wird auf die Regelungen der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer

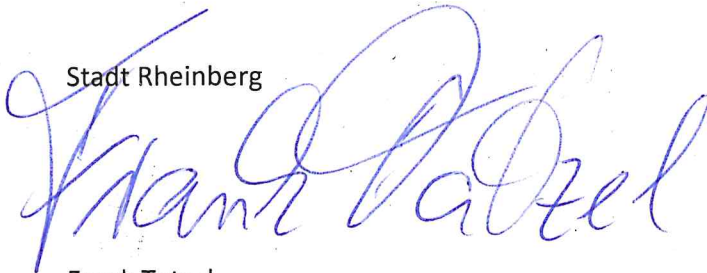
Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Auslieferung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Stadt Rheinberg



Frank Tatzel
Bürgermeister